

MedTech ambulant № 04/19

Verbandmitteldefinition: Gesetzliche Grundlagen neu festgelegt

§ 31 SGB V

Arznei- und Verbandmittel, Verordnungsermächtigung

1a) Verbandmittel sind Gegenstände einschließlich Fixiermaterial, deren Hauptwirkung darin besteht, oberflächengeschädigte Körperteile zu bedecken, Körperflüssigkeiten von oberflächengeschädigten Körperteilen aufzusaugen oder beides zu erfüllen.

Die Eigenschaft als Verbandmittel entfällt nicht, wenn ein Gegenstand ergänzend weitere Wirkungen entfaltet, die ohne pharmakologische, immunologische oder metabolische Wirkungsweise im menschlichen Körper der Wundheilung dienen, beispielsweise, indem er eine Wunde feucht hält, reinigt, geruchsbindend, antimikrobiell oder metallbeschichtet ist.

Erfasst sind auch Gegenstände, die zur individuellen Erstellung von einmaligen Verbänden an Körperteilen, die nicht oberflächengeschädigt sind, gegebenenfalls mehrfach verwendet werden, um Körperteile zu stabilisieren, zu immobilisieren oder zu komprimieren.

Zu »Verbandmitteln«

zählen beispielsweise

- > Wundverbände, Wund- und Fixierpflaster
- > Binden und Verbände zum Fixieren, Stabilisieren, Immobilisieren und Komprimieren
- > Kompressen, Saugkompressen mit Superabsorber, Tupfer und Tamponaden Verbandmull, Verbandzellstoff, Verbandwatte
- > Wundauflagen zur hydroaktiven Wundversorgung, deren Hauptwirkungen im Bedecken von Wunden und/oder Aufsaugen von Wundexsudat bzw. Blut bestehen
- > Geruchsbindende Wundauflagen
- > Antimikrobielle Wundauflagen
- > Keimreduzierende Wundauflagen
- > Proteaseninhibierende Wundauflagen
- > Hydrogele, konserviert und nicht-konserviert

(Stand: 12/2019)

Definition von Verbandmitteln

Zu den Verbandmitteln gehören Pflaster, Binden und hat mit dem GSAV (Gesetz für mehr Sicherheit in Verbände, Tupfer und Tamponaden sowie viele un- der Arzneimittelversorgung) Verbandmittel nun im terschiedliche Wundauflagen. Diese Medizinpro- § 31 Abs. 1a SGB V definiert. dukte dienen neben der Versorgung von einfachen Wenn Produkte eine pharmakologische, immunolo-

Da im § 31 SGB V bislang keine Definition der Verbandmittel existierte, gab es in den letzten Jahren Zuordnungsprobleme bei den Kostenträgern, wie ein Verbandmittel definiert ist, insbesondere bei speziellen, neuen Wundauflagen. Der Gesetzgeber

Verletzungen der Behandlung schwerer chronischer gische oder metabolische Eigenschaft im mensch-Erkrankungen, wie z.B. von Geschwüren, die in der lichen Körper entfalten, fallen sie nicht unter die Folge von Wundliegen, Immobilität, Gefäßversa- Definition eines Verbandmittels, sondern sind songens, Diabetes oder von Krebserkrankungen auftre- stige Produkte zur Wundbehandlung. Diese Produkte ten und vor allem ältere und multimorbide Patienten müssen zukünftig einen Nutzennachweis erbringen, damit eine Kostenübernahme durch die gesetzlichen Krankenkassen erfolgt.

> Die Anforderungen für den Nutzennachweis wird durch den G-BA in einer Abgrenzungsrichtlinie bis spätestens August 2020 formuliert.

Was bedeutet das konkret für die Verordnung?

Alle Wundversorgungsprodukte, die bisher zu Lasten ergänzend weitere Zusatzeigenschaften haben, die und erstattungsfähig waren, sind dies auch bis zum "bedecken" und/oder "aufsaugen" ist. Sie entspre-Ende der Übergangsfrist weiterhin. Auch jene, die chen damit der Definition von § 31 Absatz 1a SGB V.

der gesetzlichen Krankenversicherung verordnungs- der Wundheilung dienen und deren Hauptwirkung

Keine Änderungen - Verordnung & Erstattung in der Übergangsfrist

zungsrichtlinie ändert sich bei der Verordnung von terhin verordnungsfähig sind. Die bisherige Erstat-»Verbandmitteln« für die Versicherten der Anspruch tungspraxis und Zuordnung zu den Verbandmitteln

Bis 12 Monate nach Veröffentlichung der Abgren- dies, dass alle Produkte der Wundversorgung weigegenüber den Kassen nicht. Für die Ärzte bedeutet bleiben bis zum Ende der Übergangsfrist erhalten.

Wie geht es weiter?

Produkte, die gemäß Abgrenzungsrichtlinie künftig richtlinie zugelassen werden. Dies könnte etablierte als »Sonstige Produkte zur Wundbehandlung« gelten, Produkte betreffen, die zusätzlich pharmakologisch, Monaten nach Veröffentlichung der Abgrenzungs- Körper wirken.

müssen im Rahmen eines Nutzenbeleges binnen 12 immunologisch oder metabolisch im menschlichen



Verbandmittel sind unter Angabe der PZN auf einem Rezept Muster 16 zu verordnen.